

## Allgemeine Kundendienstbedingungen

### § 1 Allgemeiner Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Kundendienstbedingungen (im Folgenden bezeichnet: AKdB) der Ziegler Gabelstapler GmbH (im Folgenden bezeichnet: ZIEGLER) gelten für alle mit der Wartung, dem Service und der Reparatur (im Folgenden bezeichnet: Leistung) von Flurförderzeugen und Regalen (ohne Anbaugeräte, Batterien und Ladegeräte) im Zusammenhang stehenden Verträgen.
2. Ergänzende, entgegenstehende oder von diesen AKdB abweichende Bedingungen des Kunden werden auch ohne ausdrückliche Zurückweisung in keinem Fall Vertragsinhalt, es sei denn ZIEGLER stimmt deren Geltung ausdrücklich zu.
3. Die AkdB gelten auch dann, wenn ZIEGLER in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
4. Alle Vereinbarungen zwischen ZIEGLER und dem Kunden, die zur Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Soweit Vereinbarungen der Parteien Bestimmungen enthalten, die von den AKdB abweichen, gehen die individuell vereinbarten Vertragsregeln diesen vor.
5. Die AKdB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
6. Steht ZIEGLER mit dem Kunden in laufenden Geschäftsbeziehungen, so gelten diese AKdB für alle künftigen Verträge mit dem Kunden bezüglich Leistungen im Sinne des § 1 Ziffer 1, soweit nicht bei Vertragsschluss andere Bedingungen einbezogen werden.

### § 2 Vertragsschluss

1. Angebote, auch solche, die im Namen von ZIEGLER abgegeben werden, sind freibleibend und unverbindlich.
2. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn ZIEGLER die Leistung durch Versand oder Übergabe einer Auftragsbestätigung bestätigt und diese dem Kunden zugegangen ist.
3. Sollte die Auftragsbestätigung von ZIEGLER Schreib- oder Druckfehler enthalten oder sollten der Preisfestlegung technisch bedingte Übermittlungsfehler zugrunde liegen, ist ZIEGLER zur Anfechtung berechtigt. Bereits erfolgte Zahlungen werden dem Kunden erstattet.
4. Vereinbarungen über Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden müssen von ZIEGLER zu Dokumentationszwecken schriftlich bestätigt werden.

5. Mit Abschluss des jeweiligen Vertrages gilt gleichzeitig die Erlaubnis zum Probefahren und zu Probereinsätzen der vertragsgegenständlichen Flurförderzeuge als erteilt.

6. ZIEGLER ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag auf Dritte zu übertragen.

7. Bei der Übernahme von vertraglichen Leistungen an Flurförderzeugen und/oder Regalen, die nicht von ZIEGLER geliefert worden sind, ist ZIEGLER berechtigt diese vorab kostenpflichtig zu untersuchen.

### **§ 3 Servicevereinbarungen**

1. ZIEGLER und der Kunde schließen über die von ZIEGLER zu erbringenden Leistungen Einzelverträge ab. Im Einzelnen sind dies: a) Servicevereinbarung für Flurförderzeuge, b) Servicevereinbarung für Regalprüfungen, c) Servicevereinbarung Wartung & FEM 4.004 Prüfung (UVV) oder d) Full-Servicevereinbarung.

2. Der Servicevertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Servicevertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Kündigungen bedürfen der Schriftform. 2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

3. Wird das vertragsgegenständliche Gerät stillgelegt oder verkauft, endet der Servicevertrag mit diesem Datum. Hierzu ist die rechtzeitige schriftliche Mitteilung, mindestens 4 Wochen vor dem nächstfälligen Servicetermin durch den Kunden an ZIEGLER erforderlich.

4. Bleibt eine Mitteilung gemäß der Ziffer 3. durch den Kunden aus, so behält sich ZIEGLER vor, die Aufwandskosten für Anfahrt, Monteur, Kundendienstwagen und fahrzeugspezifische Teile in Rechnung zu stellen.

### **§ 4 Servicedienste**

1. Der Servicedienst von ZIEGLER dient dem Zweck, die vertragsgegenständlichen Maschinen, Geräte und/oder Regale in betriebsbereitem Zustand zu erhalten. Werden durch ZIEGLER Mängel festgestellt, so erhält der Kunde ein kostenfreies Angebot mit den zur Mangelbehebung erforderlichen Kosten.

2. ZIEGLER erfüllt seine Verpflichtung aus dem Servicevertrag, wenn er einmal innerhalb der vereinbarten Wartungsperioden seine Servicedienste zur Verfügung stellt. Die Servicedienste schließen die Instandhaltungsarbeiten nach Maßgabe des jeweils anzuwendenden Wartungskataloges ein.

3. Darüber hinaus gehende Servicedienste werden nur nach gesonderter Anforderung oder Direktauftrag und gegen gesonderte Vergütung geleistet. Ebenfalls gesondert berechnet werden alle Leistungen, die über den Servicedienst im Rahmen der jeweiligen Vereinbarung hinausgehen, wie z.B. notwendige Reparaturen, Hydraulikölwechsel, Einbau von Ersatzteilen und sonstige den festgelegten Wartungsumfang übersteigende Arbeiten und Leistungen, soweit hierfür nicht eine Gewährleistungsverpflichtung von ZIEGLER besteht.

4. Verbaute Ersatzteile unterliegen der Gewährleistung nach Maßgabe des § 13 Ziff. 1 dieser AKdB.

5. Im Rahmen des Servicevertrags über Flurförderzeuge gewährt ZIEGLER Sonderkonditionen für ein Gerät aus der Mietflotte von ZIEGLER, sofern dies zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbar ist.

Die Sonderkonditionen betragen wie folgt:

- Lagertechnikgeräte und Deichselstapler pro Arbeitstag 25,00 €
- Gegengewichtstapler und Schubmaststapler bis 3.000 kg Tragkraft pro Arbeitstag 45,00 €
- Gegengewichtstapler ab 3.100 kg bis 6.000 kg Tragkraft pro Arbeitstag 45,00 €
- Gegengewichtstapler ab 6.100 kg Tragkraft, Teleskopstapler und Schwerlaststapler werden auf Anfrage angeboten und dem Kunden zum Vorzugsmietpreis überlassen.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Mietbedingungen von ZIEGLER.

#### **§ 5 Jährliche Pflichtprüfungen Flurförderzeuge**

1. Die Durchführung der Pflichtprüfung durch ZIEGLER dient dem Zweck, daß der Kunde seine Verpflichtungen nach den Unfallverhütungsvorschriften gemäß DGUV Vorschrift 68 (vormals: UVV BGV D27) erfüllt.
2. Zur Durchführung der Pflichtprüfung wird ZIEGLER einmal jährlich - wenn nichts anderes vereinbart wird - einen UVV-Sachkundigen entsenden. Die Ergebnisse der Pflichtprüfung werden in einem Prüfbuch eingetragen.
3. Eine Bestätigung der Prüfung erfolgt außerdem durch sichtbare Anbringung der Prüfplakette am Gerät.

#### **§ 6 Jährliche Pflichtprüfungen Regale**

1. Zur Durchführung der Pflichtprüfung nach DIN EN 15635 wird ZIEGLER einmal jährlich - wenn nichts anderes vereinbart wird - einen Sachkundigen entsenden. Die Ergebnisse der Pflichtprüfung werden in einem Prüfprotokoll eingetragen.
2. Eine Bestätigung der Prüfung erfolgt außerdem durch sichtbare Anbringung der Prüfplakette am Regal.

#### **§ 7 Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Kunden**

1. Bei Durchführung der Arbeiten beim Kunden trägt dieser dafür Sorge, dass die Örtlichkeiten sowie die in seinem Unternehmen vorhandenen Einrichtungen zur Durchführung der Arbeiten zur Verfügung stehen. Der Kunde ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung, insbesondere zur kostenlosen und ausreichenden Gestellung von Hilfspersonal, Hilfsmitteln, erforderlichen Transportmitteln sowie Strom, Wasser und sonstigen benötigten Betriebsmitteln einschließlich der entsprechenden Anschlüsse für die erforderliche Zeit verpflichtet. Die Hilfskräfte haben den fachlichen Weisungen der von ZIEGLER mit der Leitung der Arbeiten betrauten Personen Folge zu leisten. Für die bereitgestellten Hilfskräfte übernimmt ZIEGLER keine Haftung.
2. Vom Kunden sind auf seine Kosten alle Materialien bereitzustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die ggf. zur Einregulierung der Geräte und Maschinen und zur Durchführung der Erprobung notwendig sind.

### **§ 8 Abnahme der vertraglichen Leistung, Kostenübernahme durch den Kunden**

1. Wird die Leistung nach Fertigstellung durch ZIEGLER vom Kunden nicht unverzüglich ausdrücklich schriftlich beanstandet, so gilt die vertragliche Leistung als abgenommen.
2. Stellt ZIEGLER auf Wunsch des Kunden die Leistungserbringung ein, ist dieser zum Ausgleich der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen unter Abzug bereits geleisteter Zahlungen innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung verpflichtet.

### **§ 9 Preisgrundlagen, Kostenvoranschlag**

1. Die vertraglichen Leistungen werden nach Arbeits- und Reisezeit (auch für die Beschaffung von Ersatzteilen), Wartezeit und Auslösung zu unseren jeweils gültigen Service-Preissätzen berechnet, soweit sie nicht bereits im Leistungsumfang des jeweiligen Vertrages enthalten sind. Bei der Benutzung eines Kundendienstfahrzeuges und/oder LKW werden die Kosten zu unseren jeweils gültigen Service-Preissätzen in Rechnung gestellt, soweit es nicht bereits im Leistungsumfang des jeweiligen Vertrages enthalten ist.
2. Für Über-, Nacht- und Sonntagsstunden werden Aufschläge nach den jeweils gültigen Service-Preissätzen erhoben.
3. Die Reisekosten des Kundendienst-Personals, die Kosten des Transportes des persönlichen Gepäcks sowie des notwendigen Werkzeuges werden nach Aufwand in Rechnung gestellt, soweit sie nicht bereits im Leistungsumfang des jeweiligen Vertrages enthalten sind.
4. Übernachtungs-, Telefon- und vergleichbare sonstige Kosten, die bei Durchführung der Vertragsarbeiten anfallen, werden nach Aufwand berechnet, soweit sie nicht bereits im Leistungsumfang des jeweiligen Vertrages enthalten sind.
5. Die Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese wird zum gültigen Steuersatz gemäß den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften gesondert ausgewiesen. Die Umsatzsteuer ist vom Kunden zu tragen.
6. Dem Kunden wird auf Wunsch ein Kostenvoranschlag zugesandt unter Angabe der voraussichtlichen notwendigen Leistungen. Können die vertraglichen Leistungen zu diesem Preis nicht durchgeführt werden oder erweist sich die Ausführung zusätzlicher Arbeiten oder die Verwendung zusätzlicher Teile oder Materialien als notwendig, so können die Kosten um maximal 20 % überschritten werden.
7. Stellt sich in den Fällen der Ziffer 6 bei Ausführung der Arbeiten heraus, dass im Interesse einer ordnungsgemäßen Ausführung die Kosten um mehr als 20 % überschritten werden, ist der Kunde davon zu verständigen. Dessen Einverständnis gilt als gegeben, wenn er einer Erweiterung der Arbeiten nicht unverzüglich widerspricht.
8. Kündigt der Kunde den Vertrag wegen Überschreitung des Kostenvoranschlages oder aus sonstigen Gründen, so hat er die bis dahin erbrachten Leistungen auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarung zu vergüten.

### **§ 10 Zahlungsbedingungen / Fälligkeit**

1. Die Zahlung des vereinbarten Preises ist sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.
2. Im Einzelfall können die Parteien auch andere Zahlungsbedingungen vereinbaren.

### **§ 11 Verzug, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretungsverbot**

1. Der Kunde kommt mit der Zahlungspflicht in Verzug, wenn er nicht jeweils zu dem in § 10 genannten Zahlungstermin bezahlt. Bei Zahlungsrückstand werden ab Fälligkeit 2% p.a. Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB, ab Verzug 9% p.a. über dem Basiszinssatz berechnet, unbeschadet etwaiger sonstiger Ansprüche.
2. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen gegenüber ZIEGLER aufrechnen. Dies gilt nicht für Forderungen, welche in engem Gegenseitigkeitsverhältnis zur Hauptleistungspflicht stehen.
3. Der Kunde kann nur aus demselben Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Darüber hinaus sind sämtliche Zurückbehaltungsrechte ausgeschlossen, es sei denn diese Rechte stehen in engem Gegenseitigkeitsverhältnis zur Hauptleistungspflicht.

### **§ 12 Gefahrtragung und Transport**

1. Der eventuell notwendige Hin- und Rücktransport der Gegenstände, an denen Leistungen zu erbringen sind, ist grundsätzlich Sache des Kunden, der auch die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung auf dem Transportweg trägt.
2. Wird der Transport vereinbarungsgemäß von ZIEGLER übernommen, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Kunden, auch wenn der Transport mit Fahrzeugen von ZIEGLER erfolgt, es sei denn, es ist im Einzelfall Abweichendes vereinbart.
3. Die vom Kunden zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen übergebenen Geräte und Maschinen sind von ZIEGLER nicht gegen Feuer, Diebstahl, Transport- und Lagerschäden etc. versichert. Diese Risiken sind vom Kunden zu decken, es sei denn, dass auf ausdrücklichen Wunsch und zu Lasten des Kunden der Abschluss einer Versicherung durch ZIEGLER vereinbart worden ist.

### **§ 13 Gewährleistung**

1. ZIEGLER leistet nach Abnahme der vertraglichen Leistungen an Flurförderzeugen Gewähr für Mängel, wenn sie innerhalb von einem Jahr oder höchstens nach 1.000 Betriebsstunden auftreten, im Übrigen innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Gewährleistung beschränkt sich auf die Beseitigung der Mängel unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen nach Maßgabe des § 14 dieser AKdB. In Fällen des Fehlschlagens der Mangelbeseitigung hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht.

3. Mängelanzeigen müssen bei offensichtlichen Mängeln unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Servicegegenstandes unter genauer Beschreibung des Mangels schriftlich bei ZIEGLER geltend gemacht werden. Mängelanzeigen wegen verdeckter Mängel und solcher Mängel, welche erst nach Inbetriebnahme des Flurförderzeugs erkennbar werden, müssen unverzüglich nach deren Entdeckung unter genauer Beschreibung des Mangels schriftlich bei ZIEGLER geltend gemacht werden.
4. Ausdrückliche Garantieerklärungen müssen dem Kunden schriftlich von ZIEGLER bestätigt zugehen.

#### **§ 14 Haftung**

1. Alle Ansprüche auf Schadensersatz des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund gegen ZIEGLER sind unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn ZIEGLER oder seine Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich bzw. grob fahrlässig gehandelt oder zumindest leicht fahrlässig wesentliche Vertragspflichten verletzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte.
2. Im Falle grober Fahrlässigkeit bzw. fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist der Schadensersatz auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Die Haftung für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für das Fehlen einer Beschaffenheit, für die eine Garantie durch ZIEGLER übernommen wurde, sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
4. ZIEGLER haftet nicht für fehlerhafte Behandlung, unsachgemäße Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten durch den Kunden oder Dritte, außergewöhnliche äußere Einflüsse, nicht reproduzierbare Softwarefehler, Änderung oder Instandsetzungen durch Dritte, Verbindung oder Kombination mit nicht von ZIEGLER genehmigten Teilen Dritter.
5. ZIEGLER haftet weiter nicht für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, Umbauten oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte Bedienung oder nachlässige Behandlung durch den Kunden, mangelhafte Bauarbeiten oder ungeeigneter Baugrund auf dem Gelände des Kunden, chemische, elektronische Einflüsse, sofern all dies nicht auf ein Verschulden von ZIEGLER zurückzuführen ist.
6. ZIEGLER haftet zudem nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs-, Terror-, oder Naturereignisse oder durch sonstige nicht von ihr zu vertretende Vorkommnisse eintreten; hierzu gehören z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen oder Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland.

### **§ 15 Verjährung**

1. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche richtet sich nach § 13 Ziffer 1 dieser AKdB.
2. Sie erlischt jedoch vorzeitig, sobald durch den Kunden Reparaturversuche oder Veränderungen vorgenommen bzw. Betriebsanweisungen nicht befolgt werden.
3. Für alle Ansprüche aus Schadensersatz oder Ersatz für vergebliche Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung, die gegen ZIEGLER geltend gemacht werden – außer in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit – gilt eine Verjährungsfrist von 2 Jahren. Die Frist beginnt mit dem in § 199 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und Abs. 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Sonstige Verjährungsvorschriften dieser AGB bleiben hiervon unberührt.

### **§ 16 Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltungs- und Pfandrecht**

1. ZIEGLER behält sich das Eigentum an allen eingebauten Aggregaten, Ersatz- und Zubehörteilen bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden vor.
2. ZIEGLER hat in Fällen des § 11 Ziffer 1 dieser AKdB ein Zurückbehaltungsrecht an ausstehenden Leistungen.
3. ZIEGLER steht wegen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis ein Pfandrecht an den aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Vertragsgegenständen des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Vertragsgegenstand im Zusammenhang stehen.
4. Vorsorglich tritt der Kunde für den Fall, dass er nicht Eigentümer des Vertragsgegenstands ist, den Anspruch und die Anwartschaft auf Eigentumsübertragung oder Rückübertragung nach vollständiger Tilgung bestehender Ansprüche Dritter an ZIEGLER ab und ermächtigt ZIEGLER hiermit unwiderruflich für den Kunden zu erfüllen. Eine Verpflichtung, anstelle des Kunden zu erfüllen, besteht für ZIEGLER jedoch nicht.

### **§ 17 Ersatzteile**

1. Ersatzteile werden zu den jeweils gültigen Listenpreisen veräußert.
2. Für nicht von ZIEGLER bezogene Ersatzteile wird keine Haftung übernommen.
3. Ersatzteile, die gesondert für einen Auftrag hergestellt oder beschafft werden müssen, können nicht zurückgegeben werden.
4. Waren unter 50 € Nettowert sind von der Rückgabe ausgeschlossen. Sonderbestellungen sowie elektrische/elektronische Teile sind von der Rückgabe/ dem Umtausch ausgeschlossen. Warenrücknahmen sind nur innerhalb von zwei Wochen möglich gegen eine Wiedereinlagerungsgebühr von 20% des Teilenettopreises.

## § 18 Altteil- und Gebrauchsstoffentsorgung

Dem Kunden obliegt die fachgerechte Entsorgung sämtlicher im Rahmen der Durchführung des Vertrages anfallender Altteile und Öle sowie sonstiger Gebrauchsstoffe, sofern nicht im Einzelfall etwas anders vereinbart worden ist. Soweit gesetzliche Vorschriften erlassen werden, die etwas anderes bestimmen, verpflichtet sich der Kunde, mit ZIEGLER eine angemessene Vereinbarung hinsichtlich der Entsorgung zu treffen. Dabei soll davon ausgegangen werden, dass sich die Vertragspartner zur Erfüllung der Entsorgungspflicht Dritter bedienen.

## § 19 Geheimhaltung

1. Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung sämtlicher Informationen, welche bei Durchführung des Vertrags übermittelt werden. Der Kunde wird weder direkt noch indirekt, weder für eigene Zwecke, noch für Zwecke Dritter die Informationen und Daten offenbaren, weitergeben, benutzen oder verwerten. Der Kunde verpflichtet sich, die Informationen und Daten, die ihm übermittelt werden nur solchen Mitarbeitern und Subunternehmern zugänglich zu machen, die sie für den vertragsgegenständlichen Zweck benötigen und diese Mitarbeiter, soweit dies gesetzlich zulässig ist, entsprechend zu Geheimhaltung auch nach deren Ausscheiden aus den Diensten des Kunden zu verpflichten.

2. Die vorgenannten Verpflichtungen gelten nicht für solche Informationen und Daten, die

- Zur Zeit ihrer Übermittlung bereits offenkundig waren
- Zur Zeit ihrer Übermittlung dem Kunden bereits bekannt waren
- Nach ihrer Übermittlung ohne Verschulden des Kunden offenkundig geworden sind
- Nach ihrer Übermittlung dem Kunden von dritter Stelle auf rechtlich zulässige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung zugänglich gemacht worden sind; kraft gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Verfügung oder richterlicher Anordnung bekannt gemacht werden

3. Der Kunde erkennt an, dass bezüglich der von ZIEGLER übermittelten Informationen und Daten ZIEGLER alleiniger Inhaber, Eigentümer und Verfügungsberechtigter damit in Zusammenhang stehender Immaterialgüterrechte und gewerblicher Schutzrechte, insbesondere des Rechts am Know-How und des Erfinderrechts weltweit für alle Anwendungsbereiche bleibt.

4. Die Übermittlung von Informationen und Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung des Vertrags. Der Kunde erhält diese Informationen und Daten nicht nur den Zweck, diese selbstständig für sich oder Dritte zu benutzen. ZIEGLER erteilt dem Kunden keine irgendwie geartete Lizenz.

5. Die übermittelten Informationen und Daten sind gesichert aufzubewahren. Sie sind jederzeit auf Anforderung seitens ZIEGLER zurück zu übertragen bzw. die Träger dieser Informationen und Daten zurückzugeben. Der Kunde verpflichtet sich, keinerlei Kopien oder Abschriften oder sonstige Dokumentationen der übermittelten Informationen und Daten zurückzubehalten. Die Verpflichtung zur Rückgabe betrifft nicht solche Informationen oder Daten, die der Kunde für die Installation oder den Betrieb der Liefergegenstände benötigt.



### **§ 20 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, unvollständig oder ergänzungsbedürftig sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was wirtschaftlich gewollt war. In gleicher Weise ist mit Regelungslücken zu verfahren.

### **§ 21 Wohn-/Firmensitzwechsel, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht**

1. Der Kunde zeigt ZIEGLER einen Wechsel seines Wohn- oder Firmensitzes sowie Änderungen in der Rechtsform und den Haftungsverhältnissen seines Unternehmens unverzüglich an.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Augsburg, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn er im Inland keinen Gerichtsstand hat. ZIEGLER ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
3. Für die Geschäftsbeziehungen zwischen ZIEGLER und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der Kunde seinen Wohn- oder Firmensitz im Ausland hat.

Stand: September 2016